VITAKO
Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über IT-Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (IT-Komponentenverordnung) (Anlage 1) auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 Onlinezugangsgesetz (OZG)

Organisations-Name: VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

VITAKO begrüßt den Vorstoß der IT-Komponentenverordnung. Die verbindliche Vorgabe des EfA-Onlinedienstes „elektronische Wohnsitzanmeldung" (eWA) nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes stellt einen notwendigen Impuls zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda (Ziffer 167) dar und zielt auf eine sinnvolle Bündelung sowie eine flächendeckende Digitalisierung mit einem Produkt. Gleichzeitig wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.06.2026 umgesetzt und das EfA-Prinzip wird erstmals rechtlich abgesichert. Zusätzlich bleibt die herkömmliche Möglichkeit zur Wohnsitzanmeldung bzw. Ummeldung (also physisch vor Ort auf der Meldebehörde) unberührt und ist weiterhin möglich.

Auf folgende Punkte möchte VITAKO hinweisen:

<u>Kostenplanung</u>

Das BMDS muss die Kostenübernahme und -regulierung innerhalb der Verordnung langfristig regeln, mit transparenten Höchstgrenzen für jährliche Anpassungen, um eine verlässliche Planbarkeit für Kommunen zu ermöglichen. Bei einer fortschreitenden Digitalisierung immer weiterer Leistungen droht eine kumulierte finanzielle Belastung, die ohne langfristige Kostendeckelung oder klare Steigerungsobergrenzen die Haushaltsplanung der Kommunen erheblich erschwert.

<u>Fortführung des Roll-out-Förderprogramms und Schulungen</u>

Die Begründung ordnet die Anbindungskosten den Ländern einschließlich Kommunen zu und erwähnt das Roll-out-Förderprogramm des BMDS als freiwilliges Angebot. Das Programm hat den bisherigen Rollout wesentlich getragen. Damit die verbleibenden Meldebehörden in der Frist anbinden können, sollte das Programm verbindlich bis zur vollständigen Anbindung fortgeführt und in der Begründung als Flankierung der Verordnung benannt werden.
Es braucht zudem Schulungskonzept für die Verwaltungsmitarbeiter:innen sowie Roll-In-Team seitens des Landes, die die Lösung in die Kommune bringen.

<u>Fokus auf den Mehrwert für Bürger:innen</u>

Die reine Bereitstellung einer digitalen Alternative garantiert keine Nutzung. Es bedarf auch einer Zielvorgabe zur Digitalisierungsquote sowie begleitender KPIs, die messbar machen, welche Digitalisierungsziele mit dem Dienst erreicht werden. Gerade der Mehrwert für die Bürger:innen muss im Fokus stehen. Es müssen die Nutzungsrate und die Zufriedenheit mit der Nutzerreise für die Bürger:innen gemessen werden (Feedbackzahl und Sternewert) und anhand dessen dauerhafte proaktiv Verbesserungen umgesetzt werden. Die innerhalb der VITAKO entworfenen OZG-KPI bieten sich hierfür an.

Klarstellung einer realistischen Umsetzungsfrist

Dem Gesetzentwurf ist bisher nicht zu entnehmen, wann die Regelung konkret in Kraft treten soll.

Allerdings wird im dazugehörigen Beschluss der Bund-Länder-AG Staatsmodernisierung eine bundesweit verbindliche Pflicht zur Nachnutzung des EfA-Onlinedienstes „elektronische Wohnsitzanmeldung" bis Ende 2026 angestrebt. Dieses Ziel ist sehr ambitioniert. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Kommunen hierüber zeitnah in Kenntnis gesetzt werden, sodass sichergestellt ist, dass genügend Vorlaufzeit zur technischen Anbindung an den Onlinedienst besteht.

VITAKO schlägt hierfür vor: Die Ergänzung eines § 1 Abs. 2 ITKV, wonach Meldebehörden, die den Dienst am Tag des Inkrafttretens noch nicht verwenden, die Anbindung innerhalb von zwölf Monaten herstellen müssen.

Offen bleibt in der Rechtsverordnung auch, welche Möglichkeiten Bund und Land zur Durchsetzung von eWa haben.